

Sanitätsstellen und Polikliniken sowie durch eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzte zu verbessern. Die genaue Liste der hiernach zu errichtenden Sanitätsstellen und Polikliniken und der mit hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzten zu besetzenden Stellen ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bis zum 30. September 1950 fertigzustellen.

(5) Für alle im Bergbau Beschäftigten ist im Krankheitsfall die Arbeitsunfähigkeit von dem zuständigen Betriebsarzt oder Vertragsarzt zu bestätigen.

§ 5

Sicherung des Arbeitskräftebedarfs und des Nachwuchses

(1) Um die Erfüllung der Produktionspläne zu gewährleisten, ist die Werbung von Arbeitskräften zu verstärken. Den Bergbaubetrieben sind die erforderlichen, geeigneten Arbeitskräfte bevorzugt zuzuweisen. Dabei sind in erster Linie die bergbaulichen Schwerpunktbetriebe zu berücksichtigen.

(2) Für den Steinkohlenbergbau im Zwickau-Oelsnitzer Revier sind insgesamt 2000 grubentaugliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, davon mindestens 600 im III. Quartal 1950, der Rest bis zum Ende des Jahres 1950. Darüber hinaus müssen für das Jahr 1951 entsprechend den größeren Planaufgaben weitere 2000 Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

(3) Es sind Maßnahmen zu treffen, um durch Umschulung die für die Aufnahme der Steinkohlenförderung in Doberlugk-Kirchhain erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern.

(4) Für den Mansfelder Kupferschieferbergbau sind bis zum Ende des Jahres 1950 monatlich 200 grubentaugliche Arbeitskräfte für den Untertagebetrieb bereitzustellen.

(5) Für die Eisenerzgruben der Vereinigung zur Produktion und Verarbeitung von Roheisen, Stahl- und Walzwerkserzeugnissen (VESTA) und für die von dieser vorzunehmenden Neuaufschlüsse sind bis Ende des Jahres 1950 500 Arbeitskräfte zuzuweisen.

(6) Für die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Bergleuten, Facharbeitern und ingenieurtechnischem Personal, insbesondere für den Untertagebetrieb, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß für die Untertagebetriebe, deren Belegschaften stark überaltert sind, ausreichender Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird. Für die Ausbildung des bergmännischen Nachwuchses sind an geeigneten Stellen Lehrschächte und Lehrbetriebe sowie weitere Lehrreviere einzurichten.

(7) Bei der Berufsausbildung und Berufslenkung für die Betriebe des Bergbaues ist besonders darauf zu achten, daß für die Ausbildung in handwerklichen Berufen des Bergbaues, wie Dreher, Schlosser, Fräser, Schweißer usw., in großem Maße weibliche Lehrlinge eingestellt werden. Bei der Berufsausbildung männlicher Lehrlinge ist das Schwergewicht auf die Fleranbildung von Berglehrlingen zu legen.

(8) Zur Förderung des Verständnisses für die Arbeit im Bergbau in der Bevölkerung und zur Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sind durch Spiel-, Lehr- und Kulturfilme sowie durch geeignete Literatur die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

g g

Besondere Ehrenrechte

(1) Um die Bedeutung des Bergbaues hervorzuheben, sind für alle Bergarbeiter und das gesamte ingenieurtechnische Personal bis zum 1. Oktober 1950 einheitliche Berufsgrade für den gesamten Bergbau einzuführen.

(2) Bergarbeitern, die sich als Hauer durch besonders umfangreiches Können und durch vorbildliche Arbeitsleistungen auszeichnen, kann der Ehrentitel „Meisterhauer“ verliehen werden.

(3) Beschäftigten im Bergbau, die hervorragende fachliche Qualitäten und eine den volkseigenen Betrieben entsprechende gesellschaftliche Einstellung haben, sich durch beispielgebende Arbeitsleistungen und hervorragende Aktivität auszeichnen und mindestens 5 Jahre im Bergbau gearbeitet haben, kann der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen werden.

(4) Die Verleihung der genannten Ehrentitel erfolgt auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung.

(5) Unabhängig von der bisherigen Bergmannstracht ist für die Bergarbeiter, für das Aufsichts- und das ingenieurtechnische Personal der Betriebe, der Bergbauverwaltungen und der Ministerien eine Bergmannskleidung mit Abzeichen und Ehrenzeichen einzuführen. Das gleiche gilt auch für die an den Bergschulen und an der Bergakademie Studierenden und die dort tätigen Lehrkräfte sowie die aus den Bergbaubetrieben gewählten Funktionäre der Organe der Industriegewerkschaft Bergbau.

(6) Der 1. Sonntag im Monat Juli eines jeden Jahres wird zum Ehrentag der Bergleute als „Tag des deutschen Bergmannes“ erklärt. Erstmals wird der „Tag des deutschen Bergmannes“ am 17. September 1950 begangen.

g ^

Schlußbestimmung

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. In diesen sind insbesondere die für die verschiedenen Bergbauzweige nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl

Ministerpräsident

Ministerium für Industrie

Selbmann

Minister